

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 1. Januar 2000

1. VERTRAGSGEGENSTAND & GELTUNGSBEREICH

NewServ erbringt ein umfassendes Angebot von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Konzeption, der Entwicklung, der Realisierung und der Einführung von Informatiklösungen.

Offerten von NewServ sind vertraulicher Natur und bleiben, anderslautende Angaben vorbehalten, während 30 Tagen verbindlich. Auf Verlangen der NewServ sind sämtliche übergebenen Unterlagen bei Ausbleiben eines Vertragsabschlusses zurückzuerstatten.

NewServ bestätigt schriftlich Art und Umfang der Aufgaben, mit welchen der Kunde die NewServ betraut. Für grössere Arbeiten werden entsprechende Verträge unterzeichnet.

Soweit nicht schriftlich anders geregelt, bestimmt sich das Verhältnis zwischen NewServ und dem Kunden nach Massgabe dieser AGB.

Diese AGB gelten sowohl für die in der Schweiz wie auch im Ausland erbrachten Leistungen der NewServ.

2. ZUSAMMENARBEIT

NewServ setzt ausgewiesene Fachleute ein und wechselt mit der Vertragserfüllung betraute Schlüsselmitarbeiter nur in begründeten Fällen und unter Orientierung des Kunden aus. NewServ darf zur Vertragserfüllung auch Dritte miteinbeziehen.

Die Vertragserfüllung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden und unter seiner aktiven Mitarbeit. Dieser setzt befähigte, mit den erforderlichen Kenntnissen und Kompetenzen ausgestattete Mitarbeiter ein, welche nur in begründeten Fällen und unter Orientierung der NewServ ausgewechselt werden.

Dem Kunden obliegt insbesondere die Aufgabe, der NewServ von sich aus die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen und Daten, insbesondere über Zielsetzungen, betriebliche Vorgaben, Abläufe und Bedürfnisse, bekannt zu geben. Der Kunde räumt seinen zuständigen Mitarbeitern ausreichend Zeit und Kompetenzen ein, damit diese an Projektsitzungen teilnehmen, Ausführungsanweisungen erteilen, Entscheidungen im Rahmen der Festlegung und laufenden Präzisierung der Detailspezifikationen rechtzeitig treffen sowie unverzüglich auf kundenseitig festgestellte Probleme, Pendenzen und Unklarheiten hinweisen können.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass NewServ nur soweit zur richtigen und termingerechten Vertragserfüllung befähigt und verpflichtet ist, als der Kunde mitwirkt und seinen Obliegenheiten nachkommt. NewServ weist den Kunden darauf hin, dass die Höhe der Kosten, die benötigte Zeit, die Verwertbarkeit und der praktische Nutzen des Arbeitsergebnisses wesentlich von seinen Eigenleistungen abhängen.

3. DIENSTLEISTUNGEN

Zu den Informatik-Dienstleistungen, welche die NewServ nach Massgabe dieser AGB erbringt, gehören insbesondere:

- Beratung und Lösung betriebsorganisatorischer Fragen
- Durchführung von EDV-Analysen und -Voruntersuchungen
- Erstellung von Pflichtenheften, Informatik-Konzepten und Expertisen
- Beratung und Unterstützung bei der Evaluation, Anschaffung und Einführung von Hard- und Software
- Vertretung des Kunden gegenüber EDV-Lieferanten
- Entwicklung, Design und Realisierung individueller Applikationen
- Übernahme von Projektleitungsfunktionen
- Betreuung des Kunden in der Einführungsphase
- Projektbezogene Ausbildung von Mitarbeitern des Kunden
- Unterstützung und Beratung des Kunden bei Schwierigkeiten mit seinem Informatik-System

NewServ erbringt aus diesem Angebot diejenigen Leistungen, welche der Kunde im Rahmen des vereinbarten Vertrages im einzelnen beansprucht hat.

4. TERMINE

NewServ führt die ihr anvertrauten Aufgaben termingerecht aus.

Ändert und/oder erweitert der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich oder kommt er seinen Obliegenheiten nicht, verspätet oder ungenügend nach, verlängern sich die vereinbarten Termine angemessen. Das gleiche gilt für den Fall, dass unverschuldete Umstände bei der NewServ, so namentlich Terminüberschreitungen von Drittlieferanten und der nicht von NewServ zu vertretende Ausfall von Schlüsselmitarbeitern, zu Verzögerungen führen.

5. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Urheber- und andere gewerbliche Schutzrechte an für den Kunden erarbeiteten Ergebnissen und/oder ihm überlassenen Unterlagen, Auswertungen und/oder Programmen gehören der NewServ, sofern nicht ausdrücklich in schriftlicher Form eine abweichende Regelung vereinbart ist.

Dem Kunden stehen Nutzungsrechte daran zu. Diese Nutzungsrechte sind unübertragbar und nicht ausschliesslich.

In jedem Fall bleibt NewServ berechtigt, bei der Vertragserfüllung verwendete Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken und Know-how auch anderweitig frei zu verwenden.

Dem Kunden überlassene Standardlösungen (Konzepte und Programme) dürfen nur auf bestimmt bezeichneten Anlagen für eigene Zwecke eingesetzt, keinesfalls jedoch Dritten zur Verfügung gestellt werden.

6. GEHEIMHALTUNG

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung wahrgenommenen Daten, die geheim oder zumindest vertraulicher Natur sind.

Geschäftsgeheimnis bei der NewServ bilden insbesondere dem Kunden gelieferte Programme mit den dazugehörigen Dokumentationen.

7. VERGÜTUNG

Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, wird das Honorar für die Erfüllung der Arbeiten durch die NewServ nach Zeitaufwand berechnet. Die Auslagen für Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Übermittlungskosten, Material, Steuern, Gebühren etc. werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt, Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Sind keine besonderen Honoraransätze vereinbart worden, gelten die üblichen Tarife der NewServ. Dauert die Vertragserfüllung mehr als ein Jahr, darf NewServ die Ansätze jeweils einmal jährlich mit zweimonatiger schriftlicher Ankündigung anpassen.

Festpreise oder Kostenschätzungen der NewServ stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde den Vertragsumfang oder die Instruktionen nicht nachträglich ändert, und seinen Obliegenheiten rechtzeitig und genügend nachkommt. Andernfalls darf NewServ den Mehraufwand gesondert in Rechnung stellen.

Honorare und aufgelaufene Spesen werden normalerweise monatlich in Rechnung gestellt und sind ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungseingang zahlbar.

Festpreise werden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wie folgt fällig:

- 30% bei Eingang der Bestätigung oder Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages
- 60% nach Massgabe des Arbeitsfortschrittes
- 10% bei Ablieferung

Bildet die Lieferung von Hardware Gegenstand des Vertrages, gelten folgende Bedingungen:

- Hardwarepreise sind zahlbar zur Hälfte bei Bestellung und zur Hälfte bei Lieferung, jeweils innert 10 Tagen ohne Abzug
- Die Preise verstehen sich einschliesslich aller bei Vertragsabschluss geltenden Steuern und Abgaben
- Anpassungen seitens der Lieferanten berechtigt NewServ, die neuesten Preise zu fakturieren und die Konfiguration zu ändern
- Transport, Installation, Instruktion, PTT-Dienstleistungen, Netz- und Verteilanschlüsse sowie Kommunikationskabel gehen zu Lasten des Kunden
- Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Preiszahlungspflicht durch den Kunden Eigentum der NewServ
- NewServ ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen

Alle Preise, ob nach Aufwand oder Festpreise, verstehen sich exklusive MwSt.

8. SORGFALT, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

NewServ führt die ihr anvertrauten Arbeiten sorgfältig und fachkundig aus.

Bei sorgfaltswidriger oder mangelhafter Vertragserfüllung ist NewServ verpflichtet, auf Verlangen des Kunden eine einwandfreie Leistung nachzuholen.

Sollte dem Kunden aufgrund verspäteter Ausführung, infolge der Verletzung von Sorgfaltungsregeln oder der Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistungen ein Schaden entstehen, haftet NewServ, falls ihren Mitarbeitern ein Verschulden zur Last fällt, bis höchstens zum Betrag, der gesamten vom Kunden für die zu Recht beanstandeten Leistungen geschuldeten Honorarsumme.

Bildet die Lieferung von Hard- oder Software Gegenstand des Vertrages, für welche sich NewServ ihrerseits dem Kunden bei Dritten eindeckt, kann NewServ gegenüber dem Kunden nur insoweit die Gewährleistung und Haftung übernehmen, als der Drittlieferant seinerseits garantiert und gegenüber der NewServ nach seinen Vertragsbedingungen haftet. Jede weitere Gewährleistung und Haftung ist wegbedungen. NewServ weist daraufhin, dass Drittlieferanten die Gewährleistung und Haftung üblicherweise, soweit sie die Nachbesserung oder Ersatzlieferung übersteigt, teilweise oder vollständig wegbedingen oder zeitlich beschränken. NewServ wird indessen alles daransetzen, eine möglichst weitgehende Haftung und Gewährleistung von Drittlieferanten zu erwirken.

Der Anspruch auf einwandfreie Leistung setzt ebenso wie die Geltendmachung von Schadenersatz voraus, dass der Kunde Beanstandungen spätestens einen Monat nach Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich mitteilt.

Schadenersatzansprüche sind indessen spätestens nach Ablauf eines Jahres seit der Ablieferung bzw. der Beendigung der Arbeiten, Ansprüche auf Mängelbeseitigung innert 6 Monaten nach betriebsbereiter Übergabe geltend zu machen.

NewServ leistet Gewähr und haftet ausschliesslich gemäss den obenerwähnten Punkten. Jede weitergehende Gewährleistung und Haftung der NewServ, insbesondere auch diejenige für Folgeschäden, wird ausdrücklich wegbedungen. Ausgeschlossen ist auch das Recht zum Rücktritt oder zur Wandlung des Vertrages.

9. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der NewServ unterstehen dem schweizerischen Recht.

Der Gerichtsstand für allfällig entstehende Streitigkeiten befindet sich ausschliesslich am Sitz der vertragsschliessenden Geschäftsstelle der NewServ.

Hat der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, vereinbaren die Parteien den Sitz der vertragsschliessenden Geschäftsstelle der NewServ als Spezialdomizil für die Verbindlichkeiten des Kunden aus diesem Vertrag.